

Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007

§ 1 Kostenerhebung

Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt für Amtshandlungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und anderen Einrichtungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Die Kosten werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt.

§ 2 Geltung des Gebührengesetzes

(1) Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW.S. 524/SGV.NRW.2011) über

- die Gebührenbemessung bei Rahmensätzen für Gebühren (§ 9 Abs. 1),
- Auslagen (§ 10),
- Entstehung der Kostenschuld (§ 11),
- Kostengläubiger (§ 12),
- Kostenschuldner (§ 13),
- Kostenentscheidung (§ 14),
- Gebühren in besonderen Fällen (§ 15)
- Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung (§ 16),
- Fälligkeit (§ 17),
- Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 19 i.V.m. § 59 LHO),
- Verjährung (§ 20) sowie
- Erstattung (§ 21)

gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 i.V.m. § 13 GebG NRW kann in einem Schieds- oder Schlichtungsverfahren die Schieds- oder Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat.

§ 3 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft.

Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 07.11.2025.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 12.11.2025. Die Änderungen vom 07.11.2025 treten am **01.01.2026** in Kraft.

**Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung
der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

1 Eintragungs- und Änderungsverfahren (Mitgliedschaft)

1.1	Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) BauKaG NRW) und sonstige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) BauKaG NRW)	
1.1.1	Eintragung	
1.1.1.1	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	200,00 €
1.1.1.2	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung, vor allem Vorladung	280,00 €
1.1.1.3	Ablehnung eines Antrages	100,00 €
1.1.1.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	65,00 €
1.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) BauKaG NRW) und freiwillige Mitglieder (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) BauKaG NRW)	
1.2.1	Eintragung	
1.2.1.1	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ohne Beweiserhebung	50,00 €
1.2.1.2	Eintragung in das Mitgliederverzeichnis mit Beweiserhebung, vor allem Vorladung	125,00 €
1.2.1.3	Ablehnung eines Antrages als freiwilliges Mitglied	25,00 €
1.2.1.4	Zurücknahme eines Antrages als freiwilliges Mitglied nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	15,00 €
1.3	Änderung der Mitgliedschaft	
1.3.1	Freiwillige Mitgliedschaft zur Pflichtmitgliedschaft	
1.3.1.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitgliedes	150,00 €
1.3.1.2	Ablehnung eines Antrages	75,00 €
1.3.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	50,00 €
1.3.2	Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft und Änderungen innerhalb der freiwilligen Mitgliedschaft	
1.3.2.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitgliedes	50,00 €
1.3.2.2	Ablehnung eines Antrages	25,00 €
1.3.2.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	15,00 €
1.4	Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis nach §§ 26 Absatz 1 Satz 2, 30 BauKaG NRW)	
1.4.1	Eintragung	
1.4.1.1	Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis	500,00 €
1.4.1.2	Ablehnung eines Antrages	250,00 €

1.4.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	165,00 €
1.4.2	Löschung im Gesellschaftsverzeichnis gem. § 30 Absatz 6 BauKaG NRW	200,00 €

2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauKaG NRW)

2.1	Bestellung und Ablehnung	
2.1.1	Antrag eines Kammermitglieds je Sachgebiet	615,00 €
2.1.2	Antrag eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin ohne Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW	765,00 €
2.1.3	Antrag einer Person ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1.1 oder 2.1.2	920,00 €
2.1.4	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	380,00 €
2.1.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestellung gem. § 22 SVO IK-Bau NRW	200,00 €
2.1.6	Kosten des Nachweises der besonderen Sachkunde, insbesondere durch Einschaltung eines Fachgremiums oder sachkundiger Dritter	nach Aufwand, max. 2.500,00 €
2.1.7	Ablehnung eines Antrags	1/1 der Gebühr der Tarifstelle 2.1.1 bis 2.1.5
2.2	Aufhebung der Bestellung	460,00 €
2.3	Widerspruchsverfahren	
2.3.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	190,00 € bis 570,00 €
2.3.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	¼ der festgesetzten Kosten, mindestens 20,00 €

3 Vergleichbarkeit nach § 4 SV-VO

3.1	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 1 SV-VO für Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer mit einer vergleichbaren Anerkennung	50,00 €
3.2	Untersagung des Tätigwerdens gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 SV-VO.	100,00 € bis 450,00 €
3.3	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 3 SV-VO	100,00 € bis 200,00 €
3.4	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Bescheinigung	100,00 €
3.5	Rücknahme oder Widerruf der Bescheinigung	50,00 €
3.6	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	100,00 €

3.7	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	¼ der festgesetzten Kosten, mindestens 20,00 €
-----	--	--

4 Bauvorlageberechtigung

4.1	Entscheidung über die Listeneintragung aufgrund von § 67 Absatz 3 Nummer 2. Halbsatz 1 BauO NRW	125,00 € bis 350,00 €
4.2	Entscheidung über die Listeneintragung aufgrund von § 67 Absatz 3 Nummer 2. Halbsatz 2 BauO NRW	50,00 €
4.3	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	100,00 €
4.4	Bestätigung aufgrund von § 67 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018 (ohne inhaltliche Prüfung)	50,00 €
4.5	Untersagung des Tätigwerdens nach § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW 2018	100,00 € bis 350,00 €

5 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung

5.1	Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis	125,00 € bis 350,00 €
5.2	Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen	100,00 € bis 500,00 €
5.3	Anfordern von Fortbildungs- oder Haftpflichtversicherungsnachweisen	50,00 €
5.4	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	100,00 €
5.5	Untersagung des Tätigwerdens	100,00 € bis 350,00 €

6 berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW

6.1	Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 und 2 BauO NRW	125,00 € bis 350,00 €
6.2	Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW	50,00 €
6.3	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	100,00 €
6.4	Bestätigung aufgrund von §§ 54 Absatz 4 i.V.m. 67 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018 (ohne inhaltliche Prüfung)	50 €
6.5	Untersagung des Tätigwerdens nach §§ 54 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW 2018 i.V.m. § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW	100,00 € bis 350,00 €

7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger

7.1	Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsträger, je Maßnahme	100,00 € bis 500,00 €
7.2	Erneute Anerkennung, je Maßnahme	25,00 €
7.3	Anerkennung des jährlichen Veranstaltungsprogramms von Fortbildungsträgern, je Fortbildungsträger	400,00 € bis 1.000,00 €
7.4	Nachträgliche Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen	50,00 € bis 150,00 €

8 Fachlisten in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf nach § 26

Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW

8.1	Entscheidung über die Listeneintragung	125,00 € bis 350,00 €
8.2	Rücknahme oder Widerruf der Listeneintragung	50,00 €

9 Jährliche Gebühr für Listenführung

9.1	Gebühr pro Kalenderjahr für Gesellschaften, die in das Verzeichnis nach §§ 26 Absatz 1 Satz 2, 30 BauKaG eingetragen sind	170,00 €
9.2	Gebühr pro Kalenderjahr für Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind	
9.2.1	Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r)	97,00 €
9.2.2	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	170,00 €
9.2.3	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	170,00 €
9.2.4	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	170,00 €
9.2.5	Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz oder vergleichbare Anerkennung für diesen Fachbereich	97,00 €
9.2.6	Bauvorlageberechtigung	97,00 €
9.2.7	Eingeschränkte Bauvorlageberechtigte	97,00 €
9.2.8	berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW	97,00 €
9.2.9	Fachlisten besonderer Qualifikationsbedarf	55,00 €
9.3	Neuaufnahmen	
9.3.1	Listeneintragung bis zum 30.06. eines Kalenderjahres	1 Jahresgebühr
9.3.2	Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres	½ Jahresgebühr
9.4	Fälligkeit	zum 31.03., jedoch frühestens mit Zugang des Gebührenbescheides

10 Allgemeine Verwaltungsleistungen

10.1	Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder -bescheinigung	20,00 €
10.2	Anfertigung eines Stempels	20,00 €
10.3	Anfertigung eines Ersatzausweises	20,00 €
10.4	Ausfertigung von Kopien je Seite	0,50 €
10.5	Beglaubigungen je Stück	10,00 €
10.6	Bescheinigungen oder Bestätigungen ohne inhaltliche Prüfung	20,00 € bis 100,00 €

10.7 Bescheinigungen oder Bestätigungen mit inhaltlicher Prüfung 100,00 € bis 200,00 €

11 Bußgeldverfahren

Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer-Bau NRW 100,00 €

12 Beratungen

die über eine einfache Auskunft hinausgehen:
je angefangene halbe Stunde 50,00 €

13 Mahngebühren

13.1 für die erste Mahnung -
13.2 für die zweite Mahnung 10,00 €
13.3 für die dritte Mahnung 20,00 €
13.4 Vollstreckungen 50,00 €
